

minister und die, ihre Stelle gegenwärtig einnehmenden, Minister nach den ausdrücklichen, mit den Ständen auf den Landtagen im Jahre 1818 und 1821 vertragenen Bestimmungen den Religionseid auch jetzt noch zu leisten und wirklich geleistet.

Das Recht und die Pflicht, die evangelische Kirche in höchster Instanz zu beaufsichtigen und zu schützen, Spaltungen in der Kirche, Entstehen von Secten, Umsturz der Kirche zu verhüten, steht daher in der ganzen oben angedeuteten Ausdehnung den evangelischen Ministern zu. Sie sind eidlich verpflichtet, zu wachen, daß öffentlich oder heimlich gegen dieselbe etwas nicht vorgenommen werde.

Sie haben vor G. D. E., dem Staate und der evangelischen Kirche geschworen. Sie sind nicht gemeint, an ihrem Eide zu deuteln, und blicken daher mit vollkommener Ruhe, in dem Bewußtsein, ihre Pflicht gethan zu haben, auf die gegen sie gerichteten Angriffe.

Präsident v. Carlowitz: Diese Erklärung kommt doch wohl zu den ständischen Acten?

Staatsminister v. Könnerik: Ja!

D. Crusius: Meiner vollen festgegründeten Ueberzeugung nach haben die in Evangelicis beauftragten Herrn Staatsminister durch die so eben erwähnte Verordnung einen der erfreulichsten und schlagendsten Beweise gegeben, mit welcher Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Treue sie die ihnen anvertrauten hochwichtigen und heiligen Angelegenheiten überwachen, schützen und bewahren. Diese Ueberzeugung begründet in mir die Gefühle der innigsten Freude, des wärmsten Dankes und der vertrauensvollsten Beruhigung bei dem Blicke in die Zukunft. In der zuversichtlichen Ueberzeugung, daß diese Gefühle nicht nur inmitten dieser geehrten Kammer, sondern auch im ganzen Vaterlande, ja, — wie ich noch in den letzten Tagen persönlich wahrzunehmen Gelegenheit gehabt habe, — auch im fernen Auslande zahlreich getheilt werden, sehe ich mich bestimmt, diese wenigen Worte der Anerkennung und des Dankes hier öffentlich auszusprechen, erfülle damit nur ein Bedürfnis meines Herzens, und hoffe deshalb geneigte Entschuldigung zu finden.

Präsident v. Carlowitz; Ich würde den Herrn Secretair ersuchen, im Vortrage der Registrande fortzufahren.

Secretair v. Biedermann: Auf der Registrande ist ferner eingegangen:

13. Allerhöchstes Decret, die, sich Deutsch-Katholiken nennenden Dissidenten betreffend.

Präsident v. Carlowitz: Ich bemerke vorläufig, daß dies zu einer spätern Nummer und zwar zu No. 17. gehört; es ist dies die Petition der Deutsch-Katholiken in Dresden in Betreff ihrer bürgerlichen und politischen Anerkennung als Kirchengemeinde. Was nun dieses Allerhöchste Decret anlangt, so würde es zu dem Geschäftskreise der ersten Deputation ge-

hören, und ich frage daher: ob die Kammer diesen Gegenstand der ersten Deputation überweisen wolle? — Einstimmig Ja.

Staatsminister v. Wietersheim: Die geehrte Kammer und die von ihr niederzusetzende Deputation wird gewiß damit einverstanden sein, wenn das Ministerium den Wunsch ausspricht, daß sie so gefällig sein wolle, die Berathung dieser Angelegenheit möglichst zu beschleunigen, da in einer Stadt des Landes, durch Zusammentreffen mit äußern Verhältnissen, das Bedürfnis einer der interimistisch beantragten Erleichterungen sich wahrscheinlich bald fühlbar machen dürfte.

Bürgermeister Behner: Ich glaube, daß die erste Deputation mit so viel Gegenständen überhäuft sein wird, daß sie, wie ich aus den verschiedenen Decreten ersehe, welche alle ihr zugewiesen werden, die große Menge zu bewältigen kaum im Stande sein wird, und es scheint mir daher am zweckmäßigsten, daß dieser Gegenstand, wenn er so rasch zur Berathung kommen soll, einer besondern Deputation überwiesen wird. Ich möchte daher beantragen, daß zu diesem Gegenstande eine besondere Deputation verwendet werden möchte, und ich möchte zugleich wünschen, daß sie etwas verstärkt, vielleicht aus sieben Mitgliedern bestehend gewählt werde.

Prinz Johann: Ich stimme ganz mit dem Antrage des Herrn Bürgermeister Behner überein, und würde wünschen, daß dieser Gegenstand, so wie das Decret, die Reform der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung betreffend, einer besondern Deputation überwiesen werde.

Präsident v. Carlowitz: Ich muß bemerken, daß in Bezug auf den letztern Gegenstand bereits schon von der Kammer auf eine deshalb deutlich von mir gestellte Frage der Beschluß gefaßt worden ist, ihn der ersten Deputation zur Begutachtung zu übergeben. Es steht jedoch der Kammer frei, einen Gegenstand von einer Deputation wieder zu avociren. Ich wollte aber doch bitten, daß die Kammer es bei dem gefaßten Beschlusse bewenden lasse, mit dem Vorbehalte des nach der Landtagsordnung ihr zustehenden Rechts, diesen der ersten Deputation zugewiesenen Gegenstand zu seiner Zeit zu avociren.

(Die Herren Staatsminister v. Wietersheim und v. Könnerik verlassen den Sitzungsaal.)

Ferner steht auf der Registrande:

14. Desgleichen, Allerhöchste Entschliessungen auf verschiedene ständische Anträge betreffend.

Präsident v. Carlowitz: Meine Herren! Von diesem Allerhöchsten Decrete gilt dasselbe, was ich bereits bei einem frühern zu bemerken gehabt habe; es würde nämlich nach der Praxis der ersten Kammer ohne Weiteres an die zweite Kammer abzugeben sein. Genehmigt die Kammer diesen Vorschlag? — Er erlangt allgemeine Genehmigung.

15. Mittheilung des hohen Gesamtministeriums, die Ernennung des wirklichen Geheimen Rathes v. Langenn zum